

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.05
Kurzbezeichnung Verordnung über den Leinenzwang für Hunde	
Verkündung Im Amtsblatt Regierungsbezirk Lüneburg am 15.04.1989	Gültig ab 16.04.1989

**Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Gemeinde Ritterhude
(Verordnung über den Leinenzwang für Hunde)**

§ 1

Folgende Teile der Gemeinde Ritterhude sind Schongebiete im Sinne des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst:

1. Alle Naturschutzgebiete im Sinne von § 34 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31).
2. Alle Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 26 NNatG.
3. Alle sonstigen Flächen.

Die Flächen sind den Lageplänen zu entnehmen, die Bestandteile dieser Verordnung sind (Nr. 1 - 9).

Zusätzlich sind Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete durch grünumrandete Dreiecksschilder mit Adler und dem Schriftzug "Naturschutzgebiet" bzw. Land "Landschaftsschutzgebiet" gekennzeichnet. Die sonstigen Flächen sind durch Rechteckschilder mit dem Schriftzug "Leinenzwang" gekennzeichnet.

§ 2

In den unter Paragraph 1 genannten Gebieten sind zum Schutz der freilebenden Tiere vor Beunruhigungen, Hunde während des ganzen Jahres an der Leine zu führen.

Hiervon ausgenommen sind:

1. Hunde, die der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen,
2. Diensthunde und andere Hunde, die zum Hüten und Treiben von landwirtschaftlichen Nutztieren benötigt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 12 Nr. 4, 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

(Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 14.12.1988)

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.04.1989)